

## REGISTER FÜR UNTERNEHMENSKREDITE - RUK

Das Register für Unternehmenskredite (RUK) ersetzt seit Januar 2022 die Zentrale für Unternehmenskredite (ZUK). Das RUK enthält einen erweiterten Datensatz zu Krediten und Kreditrisiken juristischer und natürlicher Personen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. Das Register entspricht den belgischen und europäischen Anforderungen an die Berichterstattung über Kreditdaten.



### Rechtsgrundlage

- [AnaCredit-Verordnung](#) - Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)
- Gesetz vom 28. November 2021 zur Einrichtung eines Registers für Unternehmenskredite: ([FR](#)) - ([NL](#))
- Königlicher Ausführungserlass vom 27. Dezember 2021 über die Funktionsweise des Registers für Unternehmenskredite ([FR](#)) – ([NL](#))



### Meldepflichtige

#### Die Kreditinstitute übermitteln die Daten zu den Kreditverträgen von

- juristischen Personen sowie Selbstständigen und Einpersonengesellschaften, die seit dem 30. September 2018 abgeschlossen wurden;
- natürlichen Personen, die seit dem 31. Dezember 2020 im Rahmen eines Berufskredits abgeschlossen wurden.

**Die Leasinggesellschaften übermitteln die Daten zu den Kreditverträgen von** juristischen Personen sowie Selbstständigen und Einpersonengesellschaften, die seit dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen wurden.



### Zu übermittelnde Daten und Frist

Datensatz	Neues Instrument	Bestehendes Instrument
Referenz der Gegenpartei	10 Tage	C
Instrument:		C
Gegenpartei-Instrument		C
Schutz		C
Gegenpartei-Schutz		C
Finanzielle Daten	10 Tage	M
Ausfall der Gegenpartei		M
Risiko der Gegenpartei		M
Daten zu Solidarschulden		M
Instrument-Schutz		M
Buchhalterische Daten	10 Tage	Q
	Nur für Kreditinstitute für Instrumente des Typs 'Kredite und Einlagen'	

Jedes **neue Instrument** (Kredit) muss innerhalb von 10 Werktagen nach dem Datum der Erstellung dieses Instruments gemeldet werden.

**C: Jede Änderung eines bestehenden Instruments** (Schutz oder Gegenpartei) kann jederzeit gemeldet werden, muss jedoch spätestens 15 Werktagen nach Ablauf des Referenzzeitraums gemeldet werden.

**M:** monatliche Meldung innerhalb von 15 Werktagen nach dem Referenzzeitraum

**Q:** vierteljährliche Meldung innerhalb von 15 Werktagen nach dem Referenzzeitraum



## Meldung

Die Meldung erfolgt durch den Austausch von Dateien über eine sichere Kommunikation zwischen der BNB und dem meldenden Institut:  
<https://becris.nbb.be>.



## Dokumentation

Die Dokumentation ist auf der sicheren SharePoint-Site verfügbar: [DD - data collection - financial entities - Home \(sharepoint.com\)](#)- Credits To Companies - RCE/RKO/CCCR

Hier finden Sie alle allgemeinen und technischen Unterlagen\*:

1. BECRIS\_Manual\_ReportingSpecification mit:
  - den zu übermittelnden Daten über die Gegenparteien,
  - den Kreditinstrumenten und den finanziellen Daten,
  - die Art und Weise, wie diese gruppiert werden (Begriff „Datensatz“),
  - die Meldepflichten (Häufigkeit, Frist usw.),
  - die Regeln für die Validierung der Daten und Meldungen.
2. BECRIS\_Manual\_Data Entry
  - Handbuch Data Entry
3. BECRIS\_DataModel\_DeclarationRequirements
  - Struktur der verschiedenen Datasets
4. BECRIS\_ConceptualDataModel\_CollectionOnCredits
  - Format und Inhalt der Datenfelder pro Dataset
5. BECRIS\_Manual\_UserManagement
  - Zertifikate und Zugriffsanträge
6. BECRIS\_WebServicesTechnicalDocs
  - XSD-Schemata für die Erstellung und Validierung von XML-Dateien

*\* Bitte verwenden Sie immer die neueste verfügbare Version*



## Zugang

Um auf die verschiedenen sicheren Umgebungen (UAT & PRO) sowie den SharePoint mit den technischen Informationen zuzugreifen, senden Sie bitte eine Anfrage per E-Mail an [rko.servicedesk@nbb.be](mailto:rko.servicedesk@nbb.be).



## Tests

**Testumgebung** <https://a-becris.nbb.be>

Bevor jeder Meldepflichtige in der Produktionsumgebung arbeiten kann, muss er die Anwendung testen, um sicherzustellen, dass er die folgenden Daten **mitteilen** und **abfragen** kann:

- Meldung - Neues Instrument
- Suche nach der Meldung - Bestehendes Instrument - Änderung/ Korrektur wenn nötig
- Herunterladen der Meldung
- Unterschreiben der Meldung
- Herunterladen der Meldung in Becris Pre-Prod (UAT)
- Überwachung des Validierungsberichts



## Sanktionen

Damit das RUK eine zuverlässige Quelle für Informationen über Kredite ist, muss der Meldepflichtige die Mindestvorschriften für die Übermittlung, die Genauigkeit, die Einhaltung der Konzepte und die Überprüfung der Daten gemäß den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes einhalten.

Es ist Aufgabe des FÖD Wirtschaft, Verstöße gegen das Gesetz und seine Ausführungsverordnungen zu untersuchen und festzustellen.

Bei wiederholten Verstößen oder grober Pflichtverletzung kann die Nationalbank eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro pro Tag verhängen (Art. 19 des Gesetzes).

Verstöße im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden mit Geldbußen von 26 Euro bis 1.000.000 Euro belegt.



## Kontakt

Kontaktieren Sie uns per E-Mail über [rko.servicedesk@nbb.be](mailto:rko.servicedesk@nbb.be) oder telefonisch unter 02/221.50.29 (jeden Arbeitstag von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr erreichbar - außer Montag- und Mittwochnachmittags).